



Weisung zum Einsatz der Smartphones im Bildungsdepartement vom 01. Januar 2020

Zweck

Das vorliegende Dokument definiert die Rahmenbedingungen beim Einsatz von Mobiltelefonen und Smartphones im Bildungsdepartement (BLD) inkl. Berufsfachschulen und Mittelschulen.

Kategorien

Im Bildungsdepartement sind folgende CMN-Verträge (Kantonsverträge) vorgesehen:

- Dienstliche Geräte und/oder Abos: Mobiltelefone bzw. Smartphones, die für den dienstlichen Gebrauch benötigt werden. D.h. Mitarbeitende, die für ihre Arbeit auf ein Smartphone angewiesen sind, da sie häufig beruflich unterwegs sind. (Sammelrechnung je Amt oder Überweisung einer Spesenpauschale für die Abokosten)
- Privatgeräte und Abos: Mobiltelefone bzw. Smartphones, die vom Mitarbeitenden oder im selben Haushalt lebenden Personen privat genutzt werden. (Private Rechnung)

Dienstliche Geräte / Dienstliche Nutzung des CMN

1. Die Amts-, Dienststellen- oder Schulleitung entscheidet darüber, welche Mitarbeitenden Anspruch auf ein dienstliches Gerät haben. Je Mitarbeitende / Mitarbeitender besteht Anspruch auf eine einzige Zuteilung; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Generalsekretärs.
 - Wird von der Amts-, Dienststellen- oder Schulleitung ein Gerät vorgeschrieben, muss es vom Dienst für Informatikplanung (DIP) zugelassen und beim Vertragspartner des Kantons (Mobilezone) verfügbar sein sowie die betrieblich notwendige Nutzung ermöglichen. Der Dienst für Finanzen und Informatik evaluiert das Gerät, i.d.R. das günstigste Gerät, welches den betrieblichen Anforderungen genügt und über einen mindestens 3-jährigen Herstellersupport verfügt.
Wählt die oder der Mitarbeitende ein Gerät frei aus, so gelten die obgenannten Kriterien. Die oder der Mitarbeitende bezahlt das Gerät selbst. Der Kaufpreis wird erstattet, maximal Fr. 600.- alle drei Jahre.
2. Bei einem Abo (Vertrag) ist standardmässig das NATEL® go Abo «Swiss standard» zu beziehen (24.-/mtl.). Die Kosten werden vollumfänglich über das Amt, die Dienststelle oder die Schule per Sammelrechnung beglichen oder über eine jährliche Spesenpauschale von maximal 300.- abgegolten. Die Mitarbeitenden dürfen das Gerät innerhalb der Flatrate privat nutzen. Kosten, die aufgrund von Roaming-Gebühren, Mehrwertdiensten (Telefonie, SMS, MMS, etc), Swisscom NATEL Pay oder ähnlichen kostenverursachenden Diensten entstehen, sind durch die Mitarbeitenden über die Spesen zurückzuerstatten, soweit die Beanspruchung durch sie zu verantworten ist. Im Rahmen der «NATEL® go»-Tarife können verschiedenen Zusatzoptionen genutzt werden, wie z.B. die Option «Multi Device» (Nutzung einer zusätzlichen SIM-Karte auf verschiedenen Geräten, wie bspw. Tablets). Bei allen kostenpflichtigen Zusatzoptionen entscheidet die Dienststelle, ob die Option genutzt werden kann bzw. ob die Nutzung erstattet wird.



3. Wird ein Android Smartphone genutzt, muss für die Exchange-Synchronisierung des KOMSG-Postfaches das kantonale Enterprise Mobility Management (EMM) genutzt werden. Die Kosten für das EMM trägt die betroffene Dienststelle. An den Schulen gelten in Bezug auf die IT-Sicherheit und Synchronisierung der Smartphones die Vorgaben der Koordinationskommission ICT.
4. Dienstliche Geräte sind Eigentum des Kantons. Scheidet die oder der Mitarbeitende aus dem Kantonsdienst aus, kann das Gerät gegen Vergütung des Zeitwertes¹ übernommen werden. Von Mitarbeitenden geleistete Beiträge werden beim Ausscheiden anteilig verrechnet. Das Abonnement kann aus dem Kantonsvertrag auf einen Privatvertrag übertragen werden.

Private Geräte/ Private Nutzung des CMN

1. Mitarbeitende² können private Mobiltelefon-Abonnemente bei Swisscom Mobile in den CMN-Vertrag übertragen lassen. Sie dürfen maximal zwei Rufnummern (inkl. der allenfalls vorhandenen dienstlichen Nummer) aus ihrem Haushalt anmelden. Sie haben Mutationen oder Austritte dem zuständigen Fleetmanager zu melden.
2. Die Mitarbeitenden sind selber für die Beschaffung der Geräte verantwortlich (Auswahl, Zahlung, Konfiguration). Während der Nutzung des CMN entstehen keine Ansprüche auf vergünstigte Geräte.
3. Allfällige Zusatzoptionen können beim Fleetmanager bestellt werden. Sämtliche Kosten trägt die Rufnummerninhaberin oder der Rufnummerninhaber.
4. Auf privaten Geräten ist die Synchronisierung von KOMSG-Postfächern nur über ein iOS-Gerät gestattet.

Support

Für geschäftliche Smartphones wird nur begrenzt Support geleistet. Der Support beschränkt sich auf die Zurverfügungstellung von Anleitungen für die Einrichtung der Exchange-Synchronisierung und von EMM. Für darüberhinausgehende Problemlösungen wird kein Support geleistet. Insbesondere werden keine Daten wie z.B. Fotos, WhatsApp Nachrichten, SMS, Kontakte ausserhalb von Exchange etc. auf neue Geräte migriert. Für private Smartphones besteht kein Anspruch auf Support.

Inkrafttreten

Vorliegende Weisung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt die Weisung vom 26. November 2013.

BILDUNGSDEPARTEMENT
DES KANTONS ST. GALLEN
Der Vorsteher



Stefan Kölliker

¹ Bei der Berechnung des Zeitwertes wird mit einer kalkulatorischen Lebensdauer von drei Jahren gerechnet.

² Ausgenommen sind Lernende, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Mitarbeitende mit zeitlich befristetem Anstellungsverhältnis oder die sich in der Probezeit befinden.